

| | | |
|--|---------------------------------|----------|
| Sitzungsvorlage Nr. 6 / 2024 | Tagesordnungspunkt | 4 |
| der Finanzverwaltung an den Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 28.11.2024 Berichterstatter: Herr Oertel | öffentlich | x |
| | nichtöffentlich | |
| | zur Beratung | |
| | zur Beschlussfassung | x |
| | zur Erstellung einer Mitteilung | |
| | zur Beantwortung einer Anfrage | |
| | beglaubigter Protokollauszug | x |

Betrifft:

Beschluss der Satzung der Gemeinde Seelitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025

Beschlussentwurf:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Seelitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025.

Begründung:

Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbescheide im Gebiet der Gemeinde Seelitz verändern. Der Gemeinderat bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform, d. h. das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden.

Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundsteuereigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch nicht alle Grundlagendaten vollumfänglich vor. Daher kann die Festlegung der neuen Hebesätze nur auf Grundlage der vorliegenden

Daten der Gemeinde Seelitz (siehe Anlage 1: Prognose Hebesatz 2025 Grundsteuer B der Buchhaltungssoftware der Stadt Rochlitz für die Gemeinde Seelitz: 366 %) und den Berechnungen des SMF (Anlage 2: Hebesatzprognose für die Grundsteuer 2025 laut Transparenzregister des SMF: Bandbreite 405 - 445 %) vorgenommen werden.

Für die Grundsteuer A liegen noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Auch das SMF

hat, aufgrund der nicht ausreichenden Datengrundlage, in diesem Bereich keine Prognosen abgegeben.

Die Verwaltung der Stadt Rochlitz schlägt vor, die bisherigen Hebesätze beizubehalten.

Unterzeichnung:

Datum: 19.11.2024

Thomas Oertel
Bürgermeister

| | | |
|-------------------------------------|---------------------------|----------|
| Sitzungsvorlage Nr. 7 / 2024 | Tagesordnungspunkt | 5 |
|-------------------------------------|---------------------------|----------|

| | | |
|---|---------------------------------|----------|
| des Amtes für Stadtentwicklung u. Bauen an den Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 28.11.2024 Berichtersteller: Herr Oertel | öffentlich | x |
| | nichtöffentlich | |
| | zur Beratung | |
| | zur Beschlussfassung | x |
| | zur Erstellung einer Mitteilung | |
| | zur Beantwortung einer Anfrage | |
| | beglaubigter Protokollauszug | x |

Betrifft:

Beschluss über die Absicht einer Widmung nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen

Beschlussentwurf:

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz beschließt die Absicht der öffentlichen Widmung der Zufahrt zu den Flurstücken 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim als Eigentümer- und Anliegerweg:

| | |
|------------------------|---|
| Bezeichnung des Weges: | Gasse in Neuwerder |
| Anfangspunkt: | Flurstück 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim, Zschaagwitzer Straße 7 |
| Endpunkt: | Flurstück 175 der Gemarkung Neutaubenheim, Dorfstraße |
| Betroffene Flurstücke: | Gemarkung Neutaubenheim, Flurstücke 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Neutaubenheim |
| Widmungsbeschränkung: | beschränkt öffentlicher Verkehr für Anlieger; kein Winterdienst |
| Länge: | 0,122 km |
| Baulast: | Gemeinde Seelitz |

Begründung:

Der Eigentümer- bzw. Anliegerweg soll als Zufahrt zu den Grundstücken 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 dienen und durch die Widmung rechtlich gesichert werden.



Die Absicht der Widmung hat entsprechend § 3 Absatz 1 Ziffer 4 c Sächsisches Straßengesetz als Eigentümer- bzw. Anliegerweg zu erfolgen, da die Zufahrt der Grundstückserschließung der dort anliegenden Eigentümer in der geschlossenen Ortslage dient.

Der Weg hat eine Gesamtlänge von 0,122 km, beginnt am Abzweig Zschaagwitzer Straße 7 am Flurstück 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim und endet an der Zufahrt zum Flurstück 175, Dorfstraße der Gemarkung Neutaubenheim.

Die Absicht der Widmung ist 3 Monate vorher im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf der Homepage öffentlich bekannt zu machen, um den Bürgern die Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben. Den betroffenen Eigentümern wird Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben.

Die Straßenbaulast (Unterhalt, Verkehrssicherungspflicht, Beleuchtung) liegt bei der Gemeinde Seelitz. Der Winterdienst entfällt.

Unterzeichnung:

Datum: 19.11.2024

Thomas Oertel
Bürgermeister